441 G 4763



MINISTERIALBLATI

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2006

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

		, , , ,	
Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	18. 9. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen	442
2005	7. 9. 2006	Bek. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB)	442
2121 0	21. 6. 2006	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein	442
2122 0	1. 4. 2006	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	442
2160	29. 8. 2006 RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe		
24	13. 9. 2006	Bek. d. Innenministeriums Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2006	443
702	21. 8. 2006	Gem.RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, d. Staatskanzlei u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovations- programm NRW (TIP)	443
7111	29. 5. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Ausnahmeregelung für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße	450
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident			
	5. 9. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf	450
		III.	
	(Öffentliche Bekanntmachungen Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
		Landeswahlleiterin	
	6.9.2006	Bek. – Landtagswahl 2005 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	450
		Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
	12. 9. 2006	Bek. – 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode	450
		Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
	11. 9. 2006	Bek. – X/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	450

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's "SGV. NRW." und "SMBl. NRW.", Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.

20024

Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 18. 9. 2006 – 12-ID 1550.1. A –

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 26.7.2004 (SMBl. NRW. 20024) wird aufgehoben. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium NRW und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2006 S. 442

2005

Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB)

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 7. 9. 2006 – 122- 0101 –

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB) ist seit dem 7.7.2005 dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Sie untersteht dem Staatssekretär bzw. der Staatssekretärin unmittelbar.

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, im Lande Nordrhein-Westfalen die politische Bildung und die politische Kultur mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Sie soll ferner das Interesse und das Engagement für europäische und internationale Probleme und deren friedliche Lösung stärken. Sie unterstützt die Arbeit der NS-Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitung der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen handelt im Rahmen der Weisungen des Ministers bzw. der Ministerin und des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin selbstständig.

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalens führt im Schriftverkehr die Bezeichnung:

Landeszentrale für politische Bildung

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.7.2003 (MBl. NRW. S. 784/SMBl. NRW. 2005) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2006 S. 442

21210

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. Juni 2006

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2006 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer vom 11. Dezember 1996 (MBl. NRW. 1997 S. 355),

zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 2004 (MBl. NRW. 2005 S. 290), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach der Nr. 9 folgende Nr. 10 angefügt:

"10. Durchführung einer Prüfung nach § 11 sowie einer Wiederholungsprüfung nach § 13 der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein jeweils $125,00 \in$.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. August 2006

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

> III 7 - 0810.84.1Im Auftrag G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 21. Juni 2006 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. August 2006

Lutz Engelen Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2006 S. 442

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 1. April 2006

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. April 2006 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Arztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 24. September 2005 und 21. Januar 2006 (MBl. NRW. S. 228), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2006 – III 7 – 0810.54.2 – genehmigt worden ist.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe C 1. und C 3. werden wie folgt gefasst:

"C 1. die Beurteilung durch die "Ärztliche Stelle"

nach der Röntgenverordnung je eigenverantwortlichen Strahlenschutzverantwortlichen

– je Gerät = € 375,00

 mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in diagnostischer Qualität

= € 100,00

Nachprüfung nach Mängelbeseitigung = € 50,00

Röntgentherapiegeräte = € 1.000,00

nach der Strahlenschutzverordnung je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber

 je Gerät in der Strahlentherapie 	= € 2.000,00	
– je Gerät in der Nuklearmedizin	=€ 500,00	
– je PET-Gerät	=€ 750,00	
3. die Zertifizierung der Brustzentren		
 Durchführungsgebühr je Brustzentrum 	= € 5.200,00	
 zusätzliche Gebühr bei Zentren mit 		

mehr als einem Standort, je Standort

= € 1.700,00 = € 1.700,00 Voraudit je Standort

 Nachaudit je Standort = € 1.700,00°.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verwaltungsgebühren-Schuldner

Zahlungspflichtig sind:

- Antragsteller,

C

- Strahlenschutzverantwortliche von Röntgengeräten, Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber strahlentherapeutischer und/oder nuklearmedizinischer Einrichtungen bzw. Geräte oder
- diejenigen, die ein Vorhaben anzeigen;
- bei Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen und Arzthelfer der/die ausbildende Arzt/Ärztin."

Genehmigt.

Düsseldorf, den 7. August 2006

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen III 7 - 0810.54.2 -Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebühren-ordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerial-blatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im "West-fälischen Ärzteblatt" bekanntgemacht.

Münster, den 29. Juni 2006

Der Präsident Dr. med. Theodor Windhorst

- MBl. NRW. 2006 S. 442

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 29. 8. 2006 - 315-6104.0 -

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 5. 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Träger "Bund Deutscher Karneval e.V. (Bundesverband), Sitz Köln (am 3. 9. 1996)" wird der

Träger "Bund für Soziale Verteidigung, Sitz Minden (am 1. 8. 2006)" eingefügt.

- 2. Nach dem Träger "Deutsche Freischar e.V., Sitz Essen (am 3. 10. 1985)" wird der Träger "Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V., Sitz Köln (am 7. 8. 2006)" eingefügt.
- Beim Träger "Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Heim der Offenen Tür NRW e.V., Sitz Köln (am 3. Beim Träger 14. 8. 1973)" werden die Wörter "Katholische Arbeitsgemeinschaft Heim der Offenen Tür NRW e.V." durch die Wörter "Trägerwerk der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V." ersetzt.

- MBl. NRW. 2006 S. 443

24

Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. 1. 2006

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 9. 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Nr. 1: 16.531

Nr. 2: -

Nr. 3: -

Nr. 4: 134

- MBl. NRW. 2006 S. 443

702

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramm NRW (TIP)

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, d. Staatskanzlei u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie v. 21. 8. 2006

Ziel der Technologie- und Innovationsförderung ist es, die Erschließung technischer Möglichkeiten zur Lösung künftiger Aufgaben unserer Gesellschaft zu unterstützen. Eine besondere Rolle spielt dabei die Erschließung von neuen Handlungsfeldern in Hoch- und Querschnittstechnologien. Durch die Bereitstellung von öffentlichen Fördermitteln sollen die Unternehmen in NRW im Innovationswettbewerb ertüchtigt werden, um sich auf besonders dynamischen und wachstumsstarken Innovations- und Technologiefeldern nachhaltig behaupten zu können.

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Zuwendungsempfänger
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 8. In-Kraft-Treten

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Maßnahmen für die Optimierung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung neuer Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensideen in der Wirtschaft sowie für die innovative Erneuerung bestehender Produkte und Verfahren zur Verbesserung des Technologiestandortes Nordrhein-Westfalen (Technologie- und Innovationsförderung).

Anlage 4 Die Förderung erstreckt sich auf die in Anlage 4 bezeichneten Branchen, Technologie- und Innovationsfelder

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine vorrangige Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage von Juryentscheidungen im Rahmen von Wettbewerben oder Schwerpunktsetzungen ist zulässig.

2.

Gegenstand der Förderung

2.1

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien

2.1.1

Forschung und industrielle Forschung (von der Ideenfindung bis zum Labormuster)

Forschung zum Auf- und Ausbau wirtschaftlich-technologischer Kompetenz und industrielle Forschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Forschung und industrielle Forschung sind nur dann Gegenstand der Förderung, wenn sie zur unmittelbaren Umsetzung in die vorwettbewerbliche Entwicklung erforderlich sind. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

2.1.2

Vorwettbewerbliche Entwicklung (vom funktionsfähigen Labormuster bis zum Prototypen)

Vorwettbewerbliche Entwicklung zur Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind), einschließlich des Aufbaus und des Betriebs eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps oder einer ersten, nicht für die industrielle Anwendung bzw. die kommerzielle Nutzung umwandelbaren Demonstrationsanlage.

2.1.3

Studien

Studien über die technische Durchführbarkeit sowie sozialverträgliche Technikgestaltung als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung (Nr. 2.1.1) bzw. der vorbewettbewerblichen Entwicklung (Nr. 2.1.2).

2.2

Einführung in die betriebliche Umsetzung

Ausrüstungsinvestitionen für eine grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens oder für die Errichtung eines neuen technologieorientierten Betriebes.

2.3

Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technologieentwicklung, Technologische Infrastruktur

2.3.1

Beratung, allgemeine Information und Qualifizierung für KMU (Nr. 3.1)

Beratung, allgemeine Information und Qualifikation zur Demonstration neuer Technologien, zur Beseitigung technischer Hemmnisse im Unternehmen oder zur Erschließung neuer Märkte. Maßnahmen zur Entwicklung neuer unternehmensübergreifender Informationsstrukturen für gemeinsame Marketing-, Vertrieb- und Serviceaktivitäten insbesondere unter Nutzung neuer Kommunikationstechnologien.

Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung sind nicht förderfähig.

2.3.2

Technologische Infrastruktur

Modernisierung und Verbesserung der technischen Ausrüstung der Technologiezentren und ähnlicher Einrichtungen, die treuhänderisch für KMU mit dem ausschließlichen Zweck der externen Dienstleistungen für KMU beschafft werden.

Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung sind nicht förderfähig.

9 4

Infrastrukturelle Einrichtungen, Technologieinitiativen, Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft

2.4.1

Infrastrukturelle Einrichtungen (Im Vorfeld und/oder während der vorwettbewerblichen Entwicklung)

Infrastrukturelle Einrichtungen, die entweder Produkte, Dienstleistungen oder Verfahrenslösungen von mehreren Unternehmen bündeln und als neue integrierte Lösungen anbieten oder anderen Unternehmen neuartige technologische Konfigurationen von Querschnittstechnologien mit breitem Angebotsprofil anbieten, die diese Unternehmen mangels Qualifikation bzw. Auslastung nicht beschaffen können. Das gilt für Einrichtungen, die die Umsetzung innovativer Ideen in Patente bzw. Lizenzen unterstützen oder Maßnahmen zur Patentverwertung fördern.

Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung setzt voraus, dass die Dienstleistung für das jeweilige KMU neu und nicht mit einem durch das KMU allein zu bewältigenden Schwierigkeitsgrad verbunden ist und in Zusammenhang mit Maßnahmen der vorwettbewerblichen Entwicklung (Nr. 2.1.2) stehen.

Allen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ist zu gleichen Bedingungen und Voraussetzungen Zugang zu gewähren (Allgemeine Maßnahme gemäß Nr. 5.3.4). Die Maßnahmen dürfen sich nicht auf den Wettbewerb und den Handel unter den Mitgliedstaaten auswirken.

2.4.2

Technologieinitiativen, Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft

Technologieinitiativen, die im besonderen Landesinteresse liegende Handlungs- und Technologiefelder entwickeln und/oder als Moderator die Entwicklung und Vermarktung von neuen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren unterstützen.

Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung sind nicht förderfähig.

Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft, die die Umsetzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Grundlagenforschung in neue Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in die Unternehmen unterstützen.

2.5

Ideenfindung, Synergieförderung

Studien, die die technologischen Markteintrittsvoraussetzungen als Vorbedingung für die industrielle For-

schung und vorwettbewerbliche Entwicklung von KMU untersuchen. Maßnahmen von mehreren KMU zur innovativen Ideenfindung und -umsetzung oder mit dem Zweck, in anderen Unternehmen bekannte Verfahren in das eigene Unternehmen zu übernehmen.

3.

Zuwendungsempfänger

3 1

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe, im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. der EU L 124 vom 20.5.2003 S. 36).

Bei Existenzgründern kann die Zuwendung erst nach Unternehmensgründung bewilligt werden.

3.2

Sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 1.000 Beschäftigten, die die Definition von KMU nach Nr. 3.1 nicht erfüllen. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit 1.000 Beschäftigten und mehr in Ausnahmefällen, wenn nur sie die für das Land erwünschten Technologien entwickeln und einführen können.

3.3

Einrichtungen, Landesinitiativen, juristische Personen des öffentlichen Rechts

Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Landesinitiativen und ähnliche Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung.

3.4

Forschungsinstitute und Ingenieurbüros

Maßnahmen von Antragstellern, deren Unternehmenszweck in der vorwettbewerblichen Entwicklung liegt, können gefördert werden, wenn

- die Antragsteller gemeinschaftlich mit Unternehmen die zu f\u00f6rdernde Ma\u00dfnahme umsetzen und die Projektergebnisse in Nordrhein-Westfalen verwerten oder
- die zu f\u00f6rdernde Ma\u00ednahme au\u00ederhalb des \u00fcblichen Leistungsprogramms des Antragstellers liegt.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung (Nr. 2.1)

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie Neuheitscharakter besitzen, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen, von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind, das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten und begründete Aussichten auf Verwertung und wirtschaftlichen Erfolg in Nordrhein-Westfalen bestehen.

4.2

Einführung in die betriebliche Umsetzung

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sich der Antragsteller verpflichtet, die Anzahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb von 3 Jahren nach Tätigung der Ausrüstungsinvestitionen um 15 % bezogen auf die Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung zu steigern oder es sich um eine Unternehmensneugründung handelt. Die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze müssen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhalten bleiben. Bemessungsgrundlage für die Beschäftigtenzahl/Dauerarbeitsplätze sind Vollzeitkräfte; Teilzeitbeschäftigungen können anteilig berücksichtigt werden.

4.3

Finanzielle Voraussetzungen

Bei Unternehmensgründungen soll das eingezahlte und haftende Eigenkapital ohne Berücksichtigung von Sachleistungen und der Förderung aus diesem Programm mindestens 20 v. H. der Projektausgaben betragen.

1.4

Kooperationsprojekte

Bei Kooperationsprojekten mit mehreren Antragstellern müssen die Partner ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszweckes in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Es gelten folgende Fördersätze:

5.3.

Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien (Nr. 2.1)

- $\,$ Kleine und mittlere Unternehmen (Nr. 3.1) bis zu 35 %
- Der Fördersatz kann bei Kooperationsprojekten mit mindestens einer öffentlichen Forschungseinrichtung um 10 % und bei KMU mit Standort innerhalb von Gebieten, für die eine nationale Regionalbeihilfe von der EU-Kommission zugelassen worden ist (Gebiete der regionalen Wirtschaftsförderung) um den für den jeweiligen Standort geltenden Zuschlag bis zu einem Höchstfördersatz von 50 % angehoben werden.
- Sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Nr. 3.2) bis zu 25 %
- Studien für die technische Durchführbarkeit (2.1.3) als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung von wissenschaftlichen Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Unternehmensprojektförderung bis zu 75 %

5.3.2

Ausrüstungsinvestitionen (Nr. 2.2)

- Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
 - (ABl. der EU L 124 vom 20.5.2003 S. 36) bis zu 15 %
- übrige KMU (Nr. 3.1)

bis zu 7,5 %

Unabhängig von der Art und Größe des Zuwendungsempfängers sind förderbar:

5.3.3

Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technikentwicklung, technologische Infrastruktur, Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft und Marktentwicklung, Ideenfindung, Synergieförderung (Nr. 2.3, 2.4.2 und 2.5) bis zu 50 %

5.3.4

Allgemeine Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht geeignet sind sich auf den Wettbewerb und den Handel unter den Mitgliedstaaten auszuwirken (eine Auswirkung auf den Wettbewerb ist auch gegeben, wenn sich durch die geförderte Maßnahme ein Wettbewerbsvorteil für nicht geförderte Marktleistungen ergibt) und zu den allen Unternehmen der Europäischen Union zu gleichen Bedingungen und Voraussetzungen Zugang gewährt wird bis zu 100 %

5.3.5

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen der Forschung oder der technologischen Analyse und Information von öffentlichen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen, die marktfern sind und deren Ergebnisse grundsätzlich unter nichtdiskriminierenden und marktüblichen Bedingungen weit verbreitet und verwertet werden bis zu 100 %

5.3.6

"De-minimis-Regelung"

Maßnahmen, für die unter Einschluss anderer öffentlicher Beihilfen nicht mehr als 100.000,– € nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12.1.2001 (De-minimis-Regelung) innerhalb von 3 Jahren bewilligt sind bis zu 100 %.

Außer Ansatz bleiben sonstige von der Kommision genehmigte oder freigestellte Beihilfen. Die Einhaltung ist durch Abgabe einer "De-minimis-Bescheinigung" nachzuweisen.

5.4

Bagatellgrenze

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 und 2.5 beträgt die Bagatellgrenze 2.000,− €; bei anderen Maßnahmen 15.000,− €.

5.5

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.6

Bemessungsgrundlage

Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen sind und die Verpflichtung zur Leistung nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle (Nr. 7) begründet worden ist. Die Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe ist grundsätzlich mit Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags gegeben. Nr. 1.34 VV zu § 44 LHO bleibt unberührt.

5.6.1

Forschung, industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung, Studien (Nr. 2.1)

Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen und Investitionen

Ausgaben für Ideensuche, Konstruktion, technologische Untersuchungen zur späteren Marktumsetzung, Experimente und Erprobungen einschließlich der Herstellung von Labormustern, Prototypen und Nullserien, deren Demonstration sowie der in diesem Rahmen erforderlichen Investitionen wie Instrumente und Ausrüstung.

Dazu gehören die Ausgaben für externen Sachverstand, Inanspruchnahme von Informationssystemen, Erlangung von Lizenzen und Patenten, Weiterbildung, externe Forschungsleistungen und sonstige Dienstleistungen.

5.6.2

Ausrüstungsinvestitionen (Nr. 2.2)

Investitionsausgaben für Produktionseinrichtungen und Ausrüstungen für eine grundlegende Änderung des Produktes oder des Produktionsverfahrens oder für die Errichtung eines neuen technologieorientierten Betriebes.

5.6.3

Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technologieentwicklung, Technologische Infrastruktur und Einrichtungen der Kooperation Wissenschaft/Wirtschaft (Nrn. 2.3 und 2.4)

Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen sowie Investitionen. Ausgaben für die Analyse-, Beratungs-, Forums-, Projektträger- und Qualifizierungsaufgaben. Hierbei können die Ausgaben bei Förderung der Neugründungen von Gesellschaften der infrastrukturellen Einrichtungen (Nr. 2.4) für investive Erstausstattung sowie Ausgaben für eine Anlaufphase von bis zu drei Jahren mit berücksichtigt werden; bei Technologieinitiativen ist eine wiederkehrende Förderung nur zulässig, wenn weitere Handlungs- und Technologiefelder zu erschließen sind.

5.6.4

Ideenfindung, Synergieförderung (Nr. 2.5)

Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen.

5.7

Ermittlung der Ausgaben

5.7.1

Personalausgaben

Die Personalausgaben ermitteln sich aus dem Stundensatz und der Anzahl der für das Projekt geleisteten Stunden.

Anzahl der Stunden

Mehr als 1700 Jahresarbeitsstunden /Person und Kalenderjahr dürfen nicht abgerechnet werden.

Stundensatz

Der Stundensatz kann getrennt nach folgenden Funktionen pauschal angesetzt werden:

- Geschäftsführer sowie wissenschaftlich-technisches Personal mit Hochschulabschluss
- Personal mit Fachhochschulabschluss oder sonst. staatlichem Abschluss (z.B. Fachschulingenieur, Techniker, Meister)
- Personal mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. techn. Assistenten, Laboranten, Facharbeiter, Schreibkräfte)

Hilfskräfte

Die Festsetzung der Pauschalsätze erfolgt auf der Grundlage der vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durch Runderlass veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Die Pauschalsätze werden jährlich bekannt gegeben. Maßgebend für den gesamten Bewilligungszeitraum sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Pauschalsätze.

Anstelle der Pauschalierung kann der Personalstundensatz nach Aufwand des Antragstellers mit einem 10%igen Zuschlag für Gemeinkosten berücksichtigt werden. Dabei sind die Personalstundensätze auf der Basis von 1.700 Arbeitsstunden je Arbeitskraft und Kalenderjahr zu ermitteln. Die Vergütung für den Unternehmer kann Teil der Bemessungsgrundlage sein, soweit er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert berechnet werden.

5.7.2

Sachausgaben

- Lagerentnahmen (hier gilt der Tag der Entnahme als Tag der geleisteten Ausgabe)
- Raummieten für Neugründungen, soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen
- Reisekosten, soweit sie durch gesonderte Reisekostenrechnung nachgewiesen werden
- Leasingraten, soweit sie im Bewilligungszeitraum anfallen
- Ausgaben für Fremdleistungen oder die Erlangung von Patenten und Lizenzen sollen zusammen nicht mehr als 50 % der Projektausgaben betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Repräsentationszwecke und Fremdzinsen sowie die kalkulatorischen Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse.

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P) sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7 1

Antragsverfahren

Für den Antrag gilt das Muster der Anlage 1. (1)

Der Antrag ist bei der in Anlage 4 festgelegten Stelle zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die in der Anlage 4 aufgeführte Stelle.

7.2.1

Technologische Begutachtung für Anträge mit einer beantragten Zuwendung bis 250.000,− €

Die Bewilligungsbehörden (Nr. 2 und 3 der Anlage 4) entscheiden bei Anträgen mit einer beantragten Zuwendung bis 250.000,— ϵ gem. Nr. 2.1 und 2.2 auf der Grundlage einer technologischen Begutachtung.

Aufgaben der Bewilligungsbehörden, Zweckbindungsdauer der mit Zuwendungsmitteln beschafften Gegenstände, Abwicklung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörden führen die fachliche Betreuung der Projekte durch. Für Anträge mit einer beantragten Zuwendung von mehr als 250.000,− € wird die technologische Begutachtung durch die Bewilligungsbehörden durchgeführt. Das Hinzuziehen von Gutachtern ist zulässig. Die Ministerien bzw. die Staatskanzlei können zur Wahrnehmung ihrer Aufsicht, Koordinierung und Mittelsteuerung einen Arbeitskreis einberufen.

Für den Zuwendungsbescheid gilt das Muster der Anlage 2 $^{(1)}$.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Wirtschaftsgüter endet frühestens 3 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes; danach ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich in der Verwendung frei.

Soweit das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Bewilligungsbehörde ist, wird die verwaltungsmäßige Abwicklung und die Befugnis über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW) zu entscheiden, von der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksregierung wahrgenommen.

7.3

Verwendungsnachweis verfahren

Für den Verwendungsnachweis gilt das Muster der Anlage 3 ⁽¹⁾. Abweichend von Nr. 10.1 VV zu § 44 LHO ist statt eines Zwischennachweises ein Teilsachbericht/Teilverwendungsnachweis mit Belegen vorzulegen. Teilsachbericht und Teilverwendungsnachweis sind von der gemäß Nr. 7.2 zuständigen Stelle zu prüfen.

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise der Zuwendungsbescheide des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ist die mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung beauftragte Bezirksregierung zuständig. Diese entscheidet über Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (§§ 48, 49, 49a VwVfG NW).

Während der Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der zuständigen Stelle einen Verwertungsbericht vorzulegen.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für Unwirksamkeit, Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NW Anwendung.

Die Förderung nach den Nummern 2.2, 2.3, 2.4.2 und 2.5 erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 DER KOMMISSION vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABI EG Nr. L10/33 vom 13.01.2001) und der zwischenzeitlich ergangenen Änderungsverordnung (EG) Nr. 364/2004 vom 25. Februar 2004.

8.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und gelten bis zum 30.09.2012. Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 19.12.2001 – III A 3 – 50 – 16 (SMBl. NRW. 702) außer Kraft; ausgenommen davon sind die Anlagen 1 bis 3, die unverändert fortgelten.

Professor Dr. Andreas Pinkwart Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

⁽¹⁾ Die unverändert fortgeltenden und daher nicht erneut abgedruckten Texte der Anlagen 1, 2 und 3 können im MBl. NRW. Nr. 10 vom 21.2.2002 oder in der elektronischen SMBl. NRW. GliedNr. 702 eingesehen werden.

Anlage 4

I. Zuständige Stellen der Technologie- und Innovationsförderung (Nrn. 7.1, 7.2 TIP)

Lfd. Nr.	Technologiebereich/ Branche	Z u s t ä n d i g e Antragstellung Nr. 7.1 TIP	S t e l l e Bewilligungsbehörde Nr. 7.2 TIP
1	Medien- und Kommunikationstech- nologien einschließlich der hierfür erforderlichen flankierenden Dienst- leistungen für Innovation und Technikentwicklung und der damit zusammenhängenden Technolo- gischen Infrastruktur mit Ausnahme von Technologiezentren	Staatskanzlei Stadttor 1 40219 Düsseldorf	Staatskanzlei Stadttor 1 40219 Düsseldorf
2 a)	Chemische Industrie, Life-Science (Bio- und Gentechnologie, Gesundheitswesen, Ernährung, Gerontotechnologie), Umwelttech- nologien, Wasserwirtschaft, Technologien der Qualitätssicherung, Neue Werkstoffe, innovative Dienstleistungen	NRW.Bank Friedrichstrasse 1, 48145 Münster	NRW.Bank Friedrichstrasse 1 48145 Münster
b)	Flankierende Dienstleistungen für Innovation und Technologieentwicklung sowie wirtschaftsbezogene innovative Dienstleistungen für Logistik, Transfer Wissenschaft / Wirtschaft, Innovationswettbewerbe Gründer- und Innovationszentren ohne Technologiezentren	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	NRW.Bank Friedrichstrasse 1 48145 Münster
c)	Innovationsprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf	Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

3 a) Produktionstechnologien, Maschinenund Fahrzeugbau, Textil, Bekleidung, Werkstofftechnologien, Stahl, Metalle, Glas, Keramik, Luft- und Raumfahrt, Bau, Steine und Erden, Holz, Möbel, Papier, Mikro- und Nanotechnologien, Elektrotechnik, Optik, Feinwerktechnik, Druckindustrie, neue Materialien

NRW.Bank Friedrichstrasse 1 NRW.Bank Friedrichstrasse 1

48145 Münster

48145 Münster

b) Technologische Infrastruktur und Technologiezentren und Flankierende Dienstleistungen für Technologieentwicklung und Technologietransfer

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.Bank Friedrichstrasse 1

Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf 48145 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

 Technologie- und Technologietransferprojekte von übergeordneter und grundsätzlicher Bedeutung Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf Völklinger Strasse 49 40221 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

II. Abweichende Regelung

Für die Durchführung von Sonderprogrammen und gemeinsamen Aktionsprogrammen der Bewilligungsbehörden (z.B. Innovationswettbewerbe gemäß Nr. 1. Abs. 2 TIP) können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

7111

Ausnahmeregelung für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 5. 2006 - 75 - 54.03.04 **-**

Die Ausnahmeregelung für die innerstaatliche Beförderung von Kampfmitteln auf der Straße setze ich hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr in Kraft.

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der Ausnahmeregelung Abstand.

Die Ausnahmeregelung ist in elektronischer Form unter http://www.im.nrw.de/sch/725.htm veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2006 S. 450

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Kanada, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 9. 2006 - III.A 2 02.16-1/06 -

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf ernannten Frau Catherine Nagy am 1. September 2006 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Christopher MacLean, am 8. November 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2006 S. 450

III.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 6. 9. 2006 - 12 - 35.09.13 -

Der Landtagsabgeordnete Hans-Joachim Reck hat sein Mandat mit Ablauf des 5. September 2006 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 6. September 2006

Lothar Hegemann Erlemannskamp 34 45659 Recklinghausen aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Land-

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 6. 2005 (MBl. NRW. S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBl. NRW. S. 476)

- MBl. NRW. 2006 S. 450

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Wesfalen v. 12. 9. 2006

Die 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 10. Wahlperiode findet am

Freitag, den 10. November 2006 im Raum 2 (West), Ebene 01, des Akademischen Förderungswerkes Bochum A. ö. R. Studentenwerk Bochum – (AKAFÖ), Universitätsstr. 150, 44801 Bochum,

statt.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr

Düsseldorf, den 12. September 2006

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Schneider

- MBl. NRW, 2006 S. 450

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

X/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe v. 11. 9. 2006

Die X/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 27. Oktober 2006, 10.00 Uhr, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, großer Sitzungssaal, Raum-Nr. 162, statt.

Münster, den 11. September 2006

John

Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBl. NRW. 2006 S. 450

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30\,\text{Uhr})$, $40\,237\,\text{Düsseldorf}$ Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax: (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf}$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569